

Satzungen des TSV Groß Rheide von 1920

§ 1 Name und Sitz des Vereins

„Turn- und Sportverein Groß Rheide von 1920“
Der Verein hat seinen Sitz in Groß Rheide

§ 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

- a) Der TSV Groß Rheide von 1920 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Verein ist auf breiter Grundlage und im Rahmen des ihm Möglichen den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Weiterhin übernimmt er auch Arbeiten und Aufgaben auf dem kulturellen Sektor
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)
- c) Jugendliche Mitglieder und Kinder

Mitglieder können alle Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder werden.

Zu a) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch eine beschlussfähige Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Zu b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben (aktiv und passiv).

Zu c) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die vom Beginn des 12.Lebensjahres bis zum vollendeten 18.Lebensjahr. Mitglieder bis zum vollendeten 11.Lebensjahr werden als Kinder eingereicht.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt (durch den Vorstand) **(schriftlich)**. (Dieser) **(Der Vorstand)** ist befugt Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen abzuweisen. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten schriftlich erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Austritt

Den Mitgliedern ist der **(sofortige)** Austritt aus dem Verein jederzeit gestattet. Austretende Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben eine ordnungsgemäße Übergabe bzw. Abgabe zu machen. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim Vorstand oder bei dem jeweiligen Spartenleiter zu erfolgen. Spiel- und Sportgeräte, die dem Verein gehören, sind unverzüglich zurückzugeben.

b) Ausschluss

Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein sind insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat. Vereinsschädigungen durch grob unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten rechtfertigen ebenfalls einen Ausschluss. Weiterhin kann der Vorstand einen Ausschluss vornehmen, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als 15 Monaten vorhanden ist. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Der Ausschluss erfolgt nach eingehender Überprüfung der Sachlage durch den Vorstand. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen.

c) Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 7 Beiträge (neu handschriftlich eingefügt)

Jedes Mitglied muss einen monatlichen Beitrag zahlen. Dieser Beitrag wird bei Bedarf auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern neu festgelegt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben ein Anrecht auf Betreuung, Förderung und Teilnahme am allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.
- b) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- c) Die stimmberechtigten Mitglieder, auch Mitglieder die ein Amt im Vorstand bekleiden, sind für alle Ämter des Vereins wählbar. Eine Person darf aber keine zwei Ämter bekleiden.
- d) Jugendliche ab 15 Jahre können an Versammlungen und Diskussionen des Vereins teilnehmen. (Stimmberechtigung jedoch erst ab 16 Jahre)

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen des Vereins zu achten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die des Vorstandes auszuführen. Die Interessen des Vereins sind auf jeden Fall über die der Abteilungen zu setzen.
- b) Die Pflege der Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen sollte für ein jedes Mitglied selbstverständlich sein.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, den ordnungsgemäß beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. (Bankabruf oder Barzahlung beim Kassenwart.) Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- d) Ohne Genehmigung des Vorstandes darf kein Mitglied in einem anderen Verein, der gleiche Sportarten betreibt Mitglied sein.

§ 10 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung nebst Tagesordnung muss mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung durch Aushang bekannt gegeben werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die Beschlüsse ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen, die vom Schriftführer und von dem Versammlungsleitenden gegenzuzeichnen ist.

Zu Vorstandssitzungen können die Übungsleiter und weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen werden. Sparten- und Übungsleiter, die nicht Vereinsmitglied sind haben bei Beschlüssen kein Stimmrecht.

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins.
- b) Mit $\frac{2}{3}$ der vertretenden Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens, über Satzungsänderungen und über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen.
- c) Mit einfacher Mehrheit über die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die Entlastung des Kassenwartes nach dem Bericht der Kassenprüfer, setzt die Mitgliedsbeiträge fest und beschließt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr.

Jeder Antrag ist schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand einzureichen.

§ 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.Vorsitzender
 - 2.Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftwart
 - Jugendwart
- b) Der Verein wird durch den 1.Vorsitzenden und zwar gemeinsam mit dem 2.Vorsitzenden oder dem Kassenwart vertreten.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- a) Die volle Verantwortung des Vereins trägt der Vorstand. Er verpflichtet sich für eine sparsame und sorgfältige Führung der laufenden waltungs- und Kassengeschäfte. Er ist in seiner Tätigkeit an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, deren Beschlüsse und Aufträge er zu vollziehen hat.
- b) Er hat das Recht gegen Mitglieder, die gegen die Satzung und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen verstoßen, sportliche Anordnungen der Übungs- und Spartenleiter nicht achten oder das Ansehen des Vereins schädigen, folgende Disziplinarstrafen zu verhängen
 - a. Verweis
 - b. Sperre
 - c. Ausschluss

§ 14 Amtsdauer und Wahlen

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.
- b) In den Jahren mit ungeraden Endziffern sind zu wählen: 2.Vorsitzender und Kassenwart.
- c) In den Jahren mit geraden Endziffern sind zu wählen 1.Vorsitzender und Schriftwart.
- d) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendwart wird in den Jahren mit geraden Endziffern von der Jugendversammlung gewählt (ca. 1 Monat vor der Jahreshauptversammlung). Auf der Jahreshauptversammlung ist die Wahl des Jugendwartes zu bestätigen. Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner 2 Jahre vorzeitig aus, so findet eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlzeit durch die nächste Mitgliederversammlung statt.
- f) Der Wahlleiter wird bei der Jahreshauptversammlung von dem Vereinsvorstand bestimmt. Zur Stimmzählung werden zwei weitere Vereinsmitglieder hinzugezogen.
- g) Wahlen haben grundsätzlich durch Stimmzettel zu erfolgen.
- h) Bei den Neuwahlen von Fußballobmann, Frauenwart, Judowart und Tischtenniswart sind die Wahlvorschläge aus der jeweiligen Sparte zu machen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindesten 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 16 Geschäftsordnungsfragen

- a) Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder diese verlangen.
- b) Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. oder 2.Vorsitzenden, in Ausnahmefällen kann einem anderen Vorstandsmitglied die Leitung anvertraut werden.
- c) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden, oder die des Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

- a) Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - Frauenwart
 - Fußballobmann (Herren)
 - Stellv. Jugendwart
- b) Der erweiterte Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl hat in den Jahren mit geraden Endziffern zu erfolgen.

§ 18 Sparten- und Übungsleiter

- a) Die Übungsleiter setzen sich zusammen aus:
 - a. Fußballobmann (Jugend)
 - b. Judoobmann
 - c. Tischtennisobmann
 - d. Turnobmann (Altherren)

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die anlässlich der Versammlungen, Veranstaltungen oder Übungsstunden eintreten. Unberührt von dieser Bestimmung bleibt der Versicherungsschutz, den die Mitglieder im Rahmen mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung genießen.

§ 20 Vermögen

Der Verein haftet nur für die Verbindlichkeiten des Vereins. Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechnung zu legen. Einnahmen und Beitragsaufkommen sind möglichst anteilmäßig für die Belange des Vereins zu verwenden. Buch- und Rechnungsführung werden mindestens einmal jährlich geprüft. Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von dem Vorstand drei Revisoren bestimmt. Sie haben vor der Jahreshauptversammlung

diese Überprüfung vorzunehmen. Sie beantragen auf der Jahreshauptversammlung nach Vorlage des Kassenberichtes, die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstandes. Von den drei Kassenrevisoren scheidet automatisch der jeweils am längsten amtierende aus. Nach zwei Jahren kann ein ausgeschiedener Prüfer wieder für die Kassenprüfung bestimmt werden. Vorstandsmitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand dürfen nicht als Prüfer eingesetzt werden.

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Groß Rheide zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Jugendförderung zu verwenden hat.

§ 22 Veranstaltungen

Bei Vereinsveranstaltungen wird ein Festausschuss gewählt, der für die Durchführung der Veranstaltung zusammen mit dem Vorstand verantwortlich ist.

Eintragungen in roter Schrift bedeuten, dass diese zu einem uns unbekanntem Zeitpunkt handschriftlich hinzugefügt worden sind.